

*Artikel VIII
Inkrafttreten*

- (1) Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dem Protokoll nach Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde beitrifft, tritt es an dem Tage in Kraft, an dem der betreffende Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

*Artikel IX
Kündigung*

- (1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls kann es jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tage wirksam, an dem sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zugegangen ist.

Artikel X

Notifikation durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen in Artikel V bezeichneten Staaten den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, des Beitritts sowie der Hinterlegung und Zurücknahme von Vorbehalten zu demselben, der Kündigung sowie der darauf bezüglichen Erklärungen und Notifikationen.

Artikel XI

Hinterlegung des Protokolls im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen

Eine Ausfertigung dieses Protokolls, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird nach Unterzeichnung durch den Präsidenten der Generalversammlung und den Generalsekretär der Vereinten Nationen im Archiv des Sekretariats der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel V bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

64. Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Angenommen durch die Resolution 428 (V) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1950.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen.

Deutscher Text: Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, New York.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der im Auftrage der Generalversammlung handelt, wird die Aufgabe übernehmen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, und Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems anzustreben, indem er die Regierungen und, vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Regierungen, Privatorganisationen darin unterstützt, die freiwillige Repatriierung dieser Flüchtlinge oder deren Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften zu erleichtern. In Ausübung dieser Funktionen – vor allem bei Auftreten von Schwierigkeiten und beispielsweise bei Streitfragen über den internationalen Status dieser Personen – wird der Hohe Kommissar die Meinung des Beratenden Ausschusses für Flüchtlinge einholen, wenn letzterer geschaffen ist.
2. Die Tätigkeit des Hohen Kommissars hat völlig unpolitisch zu sein; sie soll humanitär und sozial sein und sich in der Regel auf Gruppen und Kategorien von Flüchtlingen erstrecken.
3. Der Hohe Kommissar hat die grundsätzlichen Richtlinien zu befolgen, die ihm von der Generalversammlung oder vom Wirtschafts- und Sozialrat erteilt werden.
4. Der Wirtschafts- und Sozialrat kann nach Anhören der Meinung des Hohen Kommissars zur Sache die Errichtung eines Beratenden Ausschusses für Flüchtlinge beschließen, der aus Vertretern von Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen soll, die vom Rat auf Grund ihres erwiesenen Eifers und Interesses in bezug auf eine Lösung des Flüchtlingsproblems auszuwählen sind.
5. Die Generalversammlung wird spätestens in ihrer achten regelmäßigen Sitzung die für das Amt des Hohen Kommissars getroffenen Anforderungen überprüfen, um einen Entscheid zu treffen, ob das Amt über den 31. Dezember 1953 hinaus bestehen bleiben soll.

KAPITEL II

Aufgaben des Hohen Kommissars

6. Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars erstreckt sich auf:
 - A. (1) jede Person, die auf Grund der Abkommen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder der Konventionen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938,

des Protokolls vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt;

- (2) jede Person, die sich infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder wegen ihrer politischen Meinung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und nicht imstande oder, infolge dieser Furcht oder aus anderen Gründen als persönlichem Belieben, nicht gewillt ist, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen, oder jede Person, die nicht im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist und sich außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts befindet und die nicht imstande oder, infolge dieser Furcht oder aus anderen Gründen als persönlichem Belieben, nicht gewillt ist, dorthin zurückzukehren.

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während ihrer Tätigkeit über die Flüchtlingseigenschaft getroffen wurden, sind kein Hindernis dafür, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, welche die Bedingungen dieses Absatzes erfüllen.

Jede der oben unter Abschnitt (A) bestimmten Personen scheidet aus der Zuständigkeit des Hohen Kommissars aus, wenn sie

- (a) freiwillig erneut den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen hat oder
- (b) nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererworben hat oder
- (c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt oder
- (d) sich freiwillig wieder in dem Land niedergelassen hat, das sie verlassen hatte oder außerhalb dessen sie aus Furcht vor Verfolgung geblieben war, oder
- (e) nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr aus anderen Gründen als persönlichem Belieben weiterhin ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt – Gründe rein wirtschaftlicher Art können nicht geltend gemacht werden – oder
- (f) als staatenlose Person nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte, und nicht mehr andere Gründe als persönliches Belieben anführen kann, um weiterhin die Rückkehr in dieses Land zu verweigern.

B. Jede andere Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder die, ohne im Besitz einer Staatsangehörigkeit zu sein, sich außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Wohnsitzes befindet, weil sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Meinung hat oder hatte, und nicht im-

stande oder wegen dieser Furcht nicht gewillt ist, den Schutz der Regierung des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder, wenn sie keine Staatsangehörigkeit besitzt, in das Land ihres früheren gewöhnlichen Wohnsitzes zurückzukehren.

7. Die Zuständigkeit des Hohen Kommissars – wie sie in obigem Abschnitt 6 definiert ist – erstreckt sich nicht auf eine Person:
 - (a) die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt, sofern sie nicht den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts bezüglich jedes einzelnen Landes genügt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder
 - (b) die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verbunden sind, oder
 - (c) die weiter von anderen Organen oder Organisationen der Vereinten Nationen Schutz und Hilfe erhält, oder
 - (d) in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie ein Verbrechen begangen hat, das unter die Bestimmungen von Auslieferungsverträgen fällt, oder ein Verbrechen, das in Art. VI der Londoner Satzung des Internationalen Militärgerichtshofes genannt ist oder das unter die Bestimmungen des Art. 14 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fällt.
8. Der Hohe Kommissar sorgt für den Schutz der Flüchtlinge, die unter die Zuständigkeit seines Amtes fallen, indem er
 - (a) den Abschluß und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt;
 - (b) durch Sonderabkommen mit den Regierungen die Durchführung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge und zur zahlenmäßigen Verminderung der Schutzbedürftigen fördert;
 - (c) die Bemühungen der Regierungen und von privater Seite zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Heimat oder der Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften unterstützt;
 - (d) die Aufnahme von Flüchtlingen durch die Staaten fördert, und zwar ohne Ausschließung der Flüchtlinge, die zur Kategorie der Hilfsbedürftigsten gehören;
 - (e) sich darum bemüht, daß den Flüchtlingen die Erlaubnis erteilt wird, ihre Vermögenswerte und insbesondere das für ihre Wiederansiedlung Notwendige zu transferieren;
 - (f) bei den Regierungen Informationen einholt über die Zahl und die Lage der Flüchtlinge in ihrem Lande und über die Gesetze und Bestimmungen, die Flüchtlinge betreffen;

- (g) enge Verbindung mit den betreffenden Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen unterhält;
 - (h) auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise mit privaten Organisationen, die sich mit Flüchtlingsproblemen befassen, Fühlung aufnimmt;
 - (i) die Koordinierung der Bemühungen privater Organisationen, die sich mit der Flüchtlingsfürsorge befassen, erleichtert.
9. Der Hohe Kommissar wird sich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel mit solchen zusätzlichen Tätigkeiten befassen, wie sie die Generalversammlung beschließt, einschließlich der Repatriierung und Wiederansiedlung.
10. Der Hohe Kommissar wird öffentliche oder private Geldmittel, die er zur Unterstützung von Flüchtlingen erhält, verwalten und an private und gegebenenfalls öffentliche Stellen, die nach seiner Ansicht für die Durchführung solcher Hilfsmaßnahmen am besten geeignet sind, weiterleiten.
- Der Hohe Kommissar kann alle Anerbieten zurückweisen, die er nicht für geeignet hält, oder von denen man nicht Gebrauch machen kann.
- Der Hohe Kommissar wird nicht ohne vorherige Zustimmung der Generalversammlung von den Regierungen Geldmittel erbitten oder eine allgemeine diesbezügliche Aufforderung ergehen lassen.
- Der Hohe Kommissar wird in seinen Jahresbericht eine Erklärung über seine Tätigkeit auf diesem Gebiet aufnehmen.
11. Der Hohe Kommissar ist berechtigt, seine Ansichten vor der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und deren Hilfsorganisationen darzulegen.
- Der Hohe Kommissar wird jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung Bericht erstatten; sein Bericht wird als besonderer Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung behandelt.
12. Der Hohe Kommissar kann die verschiedenen Sonderorganisationen zur Mitarbeit auffordern.

KAPITEL III Organisation und Finanzen

13. Der Hohe Kommissar wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs gewählt. Die Bedingungen für die Ernennung des Hohen Kommissars werden vom Generalsekretär vorgeschlagen und von der Generalversammlung gebilligt. Der Hohe Kommissar ist für eine Amtsdauer von drei Jahren ab 1. Januar 1951 zu wählen.
14. Der Hohe Kommissar soll für die gleiche Amtsdauer einen Stellvertretenden Hohen Kommissar ernennen, der eine andere Staatsangehörigkeit als er selbst besitzt.
15. (a) Im Rahmen des vorgesehenen Haushalts wird das Personal des Amtes des Hohen Kommissars von diesem ernannt werden und ihm in der Ausübung seiner Tätigkeit verantwortlich sein.

- (b) Dieses Personal soll aus einem Kreis von Personen ausgewählt werden, die sich voll für die Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars einsetzen.
 - (c) Ihre Anstellungsbedingungen entsprechen denen, die in den von der Generalversammlung angenommenen Personalvorschriften und in den vom Generalsekretär bekanntgegebenen ergänzenden Bestimmungen vorgesehen sind.
 - (d) Es kann auch vorgesehen werden, daß Personal ohne Besoldung beschäftigt wird.
16. Der Hohe Kommissar wird die Regierungen der Länder, in denen sich Flüchtlinge befinden, bezüglich der Notwendigkeit der Ernennung von Vertretern in diesen Ländern konsultieren. Für ein Land, das eine solche Notwendigkeit bejaht, kann ein von der Regierung dieses Landes genehmigter Vertreter ernannt werden. Vorbehaltlich des Vorstehenden kann der gleiche Vertreter in mehr als einem Lande tätig werden.
17. Der Hohe Kommissar und der Generalsekretär werden geeignete Vorkehrungen für die Zusammenarbeit und Rücksprache in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses treffen.
18. Der Generalsekretär wird dem Hohen Kommissar alle erforderlichen Einrichtungen im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung stellen.
19. Der Amtssitz des Hohen Kommissars für Flüchtlinge ist Genf, Schweiz.
20. Das Amt des Hohen Kommissars wird im Rahmen des Haushalts der Vereinten Nationen finanziert. Sofern die Generalversammlung später nicht anders beschließt, werden nur die Verwaltungskosten für den Amtsbetrieb des Hohen Kommissars aus dem Haushalt der Vereinten Nationen bestritten; alle andern Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hohen Kommissars sind aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten.
21. Die Verwaltung des Amtes des Hohen Kommissars wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den dazu vom Generalsekretär bekanntgegebenen ergänzenden Bestimmungen erfolgen.
22. Geschäfte, die im Zusammenhang mit dem Fonds des Hohen Kommissars getätigt werden, sollen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsausschuß der Vereinten Nationen unterliegen, vorausgesetzt, daß der Rechnungsausschuß geprüfte Rechnungslegungen der Organisationen, denen Geldmittel zugeteilt wurden, akzeptieren kann. Verwaltungsmaßnahmen für die Verwahrung dieser Gelder und deren Zuteilung werden zwischen dem Hohen Kommissar und dem Generalsekretär im Einklang mit den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den dazu vom Generalsekretär bekanntgegebenen ergänzenden Bestimmungen vereinbart.